

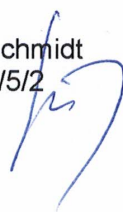
DR. HARALD A. SCHMIDT
WIRTSCHAFTSJURIST U. MEDIATOR
AKAD. EUROPARECHTSEXPERTE

STACHEGASSE 1/5/2
1120 WIEN
TEL.: +43 677 6 120 8062
EMAIL: alibela@hushmail.com

An die
Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien

Anzeiger:

Dr. Harald A. Schmidt
Stachegasse 1/5/2
1120 Wien



Verdächtige:

1. Sebastian Kurz
Bundeskanzler
2. Rudolf Anschober
Bundesminister für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
3. Karl Nehammer
Bundesminister für Inneres

wegen

§§ 108, 302 StGB

**SACHVERHALTSDARSTELLUNG und
PRIVATBETEILIGTENANSCHLUSS**

1-fach

1. Nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung und des Bundesministerengesetzes sind die Verdächtigen für die Sicherheit der Republik Österreich und die Gesundheit der Bevölkerung verantwortlich.

Der Erstverdächtige ist u.a. verantwortlich für die Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes.

Der Zweitverdächtige ist u.a. verantwortlich für die allgemeine Bevölkerungspolitik, Angelegenheiten des Gesundheitswesens, insbesondere allgemeine Gesundheitspolitik, Schutz vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung einschließlich des überregionalen Gesundheitskrisenmanagements.

Der Drittverdächtige ist u.a. verantwortlich für Angelegenheiten des Sicherheitswesens. Dazu gehören insbesondere Angelegenheiten der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Kraft ihrer Ämter sind die Verdächtigen dafür verantwortlich, daß die Bevölkerung Österreichs infolge des Verbreitens unwahrer Gerüchte in ihrem Recht auf Dispositionsfreiheit verletzt wurde. So haben die Verdächtigen anlässlich der Sitzung des „Einsatzstabes Corona“ vom 12.03.2020 den Vorsatz geäußert: „Wir müssen den Menschen Angst machen!“ Dieser Vorsatz wurde dadurch verwirklicht, daß die Angezeigten zu mehreren Zeitpunkten öffentlich im TV und anderswo äußerten, es würden in Österreich 100.000 Menschen an der Covid-19-Krankheit sterben und jeder würde in Hinkunft einen kennen, der an dieser Krankheit gestorben wäre. Der Sturm stehe noch bevor.

Diese Äußerungen wurden gemacht, obwohl die Angezeigten wußten, daß diese Aussagen nicht den Tatsachen entsprechen. Sie wußten, daß die Covid-19-Krankheit keine 100.000 Tote zur Folge haben werde und demnach nicht ein jeder einen anderen kennen werde, der an dieser Krankheit gestorben sei und diese Krankheit somit kein Massensterben nach sich ziehen werde.

Durch Täuschung über Tatsachen, nämlich durch die unwahren Aussagen, daß es durch die Covid-19-Krankheit 100.000 Tote geben werden und ein jeder ein Covid-19 Todesopfer kennen werde, es also zu einem Massensterben kommen werde, haben die Angezeigten die österreichische Bevölkerung, bzw. maßgebliche Teile derselben zu Handlungen, nämlich zu angstvollem Einschließen in ihre Wohnungen, zur völligen panikartigen Selbstisolation oder verzweifelter Absondern von ihren Familien verleitet, die einen Schaden in ihren Rechten, nämlich in ihrem höchstpersönlichen Recht auf Dispositionsfreiheit herbeiführten. Besteht ein konkretes, verletzungsfähiges Persönlichkeitsrecht an der freien Entscheidung über Eingriffe in die körperliche Integrität (Foregger-Serini⁴, StGB, 276) als Recht auf sexuelle Dispositionsfreiheit, so ist auch das Recht auf allgemeine persönliche Dispositionsfreiheit, nämlich frei über höchstpersönliche Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu entscheiden, verletzungsfähig. Werden durch die unwahren Aussagen der Verdächtigen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen, die sonst nicht getätigt werden würden, erschlichen (Foregger-Serini⁴, aaO), liegt eine Verletzung des höchstpersönlichen Rechtes auf Dispositionsfreiheit vor.

Den Verdächtigen kam es darauf an (§ 5 Abs 2 StGB), daß die Bevölkerung in ihrer Dispositionsfähigkeit geschädigt werde. Dies vor allem deshalb, um sie angstvoll ruhig und so für den Willen der Verdächtigen gefügig zu halten. Das Delikt gem. § 108 StGB ist verwirklicht.

2. Da die Tatausführung unter Ausnutzung ihrer Amtsstellung als Regierungsmitglieder, durchgeführt wurde, ist auch das Delikt gem. § 302 StGB verwirklicht.

Die Verdächtigen als oberste Organe des Staates wußten (§ 5 Abs 3 StGB), daß sie durch ihre Handlungsweise die ihnen eingeräumte Befugnis, Amtsgeschäfte vorzunehmen, nämlich die ihnen übertragenen und verfassungsmäßigen Aufgaben, insbesondere für Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Bevölkerung und für deren Gesunderhaltung Sorge zu tragen, sowie diese Aufgaben zu koordinieren mißbrauchten, indem sie diesen Aufgaben durch öffentliche Äußerung der unwahren Aussagen zuwider handelten. Denn Ruhe und Ordnung und Sicherheit waren nicht gewährleistet, da die Bevölkerung durch die erwähnten, unwahren Aussagen der Angezeigten panisch und unruhig geworden war. Die Gesundheit der Bevölkerung war nicht gewährleistet, da viele Menschen infolge der unwahren Äußerungen der Angezeigten Panikattacken, Herzrasen, Schweißausbrüche und Weinkrämpfe erlitten haben, welche Zustände nicht gesundheitsfördernd sind.

Die Verdächtigen handelten mit Vorsatz, da ihnen die Möglichkeit des Eintretens von panikartigen Handlungen der Bevölkerung oder einzelner Teile davon als Folge ihrer unwahren öffentlichen Aussagen bekannt war oder bekannt sein mußte und sie keine Anstalten trafen, diese Handlungen und Reaktionen hintanzuhalten oder zu mildern, obwohl ihnen alle Mittel und Wege offen standen, dies zu tun. Es mangelte ihnen am ernsthaften Willen, den Rechtsstaat Österreich und dessen Bevölkerung zu schützen. Durch das wissentliche Außersichtlassen ihrer verfassungsmäßigen Pflichten haben sie eine Schädigung des Rechts auf Dispositionsfreiheit jedes einzelnen zumindest billigend in Kauf genommen.

Beweis: Protokoll der Sitzung des Einsatzstabes vom 12.03.2020 (Es liegt laut Aussage der ORF-Redaktion in der Ö1 Ausstrahlung vom 27.4.2020 der Redaktion des ORF vor.

<https://apps.derstandard.at/privacywall/story/2000117131591/sitzungsprotokoll-der-taskforce-corona-ueber-zu-wenig-angst-in-der>

<https://www.kleinezeitung.at/international/corona/5805877/Laut-Regierungsprotokoll-Angst-vor-Ansteckung-war-erwuensch>

https://www.kleinezeitung.at/politik/5805859/CoronaPolitik_Opposition-kritisiert-Kurz_Ein-Bundeskanzler-soll

Aufzeichnung der Pressekonferenzen der Bundesregierung

Aus diesen Gründen wird der

ANTRAG

auf Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Verdächtigen gestellt.

II.

Da ich mich selbst infolge der unwahren Äußerungen der Angezeigten zu Hause isolierte, wurde ich in meinem höchstpersönlichen Recht auf Dispositionsfreiheit verletzt. Deshalb schließe ich mich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an. Meine Schadenersatzansprüche werde ich in der Hauptverhandlung bekanntgeben.

Wien, am 11.06.2020

Dr. Harald A. Schmidt